



Gemeindeamt

A-6764 Lech am Arlberg - Vorarlberg

T +43 5583 2213

Lech, am 3. August 2022

Zahl 101/2022 – 1679945 msc

Verordnung

**der Gemeinde Lech über den Monatsbezug der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters
in der geltenden Fassung vom 3.8.2022**

§ 1

Monatsbezug

- (1) Der Monatsbezug der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 5,58 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes.
- (2) Die Bezüge nach Abs.1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
- (3) Abweichend davon gebührt dem Vizebürgermeister bzw. der Vizebürgermeisterin für den Fall des vorzeitigen Amtsverzichts durch den Bürgermeister vor Ablauf der Funktionsperiode ab dem Tag des Wirksamwerdens des Amtsverzichts bis zum Tag des Gelöbnisses des neuen Bürgermeisters eine monatliche Entschädigung von 71,90 % des Monatsbezugs gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998.

§ 2

Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 3

Reisegebühren

Der Vizebürgermeisterin bzw. dem Vizebürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung